85/18

KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2012

Nr. 2012/46

Eppenberg-Wöschnau, Hauptstrasse H5, Eppenbergstrasse bis Mühlerain, Pförtneranlage Wöschnau mit Busspur, Erschliessungsplan / Behandlung der Einsprachen

---

1. Feststellungen

Der östlichste Bereich des Bezirks Olten ist heute von der Verkehrsüberlastung in der Innenstadt von Aarau, insbesondere auf der Bahnhofstrasse und dem Aargauerplatz, in Spitzenzeiten stark betroffen. Der öffentliche Verkehr vom Niederamt nach Aarau kann den Fahrplan und somit die Umsteigebeziehungen nicht mehr gewährleisten. Der Kanton Aargau setzt deshalb das „Verkehrsmanagement Region Aarau" um. Bestandteil dieses Verkehrsmanagements ist ein übergeordnetes Steuerungskonzept, welches den Verkehr leitet, lenkt und bewirtschaftet. So sollen auf den Zufahrtsachsen der Stadt Aarau der motorisierte Individualverkehr (MIV) dosiert und der öffentliche Verkehr auf Busspuren priorisiert werden. Dies betrifft auch die Zufahrt auf der Kantonsstrasse H5 von Westen (Kanton Solothurn) her.

Auf dem Gemeindegebiet von Eppenberg-Wöschnau, kurz vor der Einmündung Mühlerain an der Kantonsgrenze, wird zur Dosierung des Verkehrs eine Pförtneranlage erstellt. Eine ca. 360 m lange Busspur vom Mühlerain bis zur Eppenbergstrasse erlaubt dem Bus eine staufreie Vorfahrt.

Der Regierungsrat nahm mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/2249 vom 12. Dezember 2006 (KRB Nr. 115/2006) Stellung zu einer Interpellation von Walter Gurtner (SVP, Däniken). Darin wurden insbesondere Fragen zur Lage der Pförtneranlage, zum Kostenteiler sowie zur Busbevorzugung und zum Verkehrsmodell erläutert. Tatsache ist, dass auf den betroffenen Strassenabschnitten die Verkehrsverlagerungen infolge der „Pförtnerung" zu keinen kritischen Belastungen bezüglich Verkehrssicherheit oder Leistungsfähigkeit führen.

Für die Hauptstrasse H5 liegt der Entwurf eines Lärmsanierungsprojekts (LSP) vor (Grolimund + Partner AG, Bern vom 6. Juli 2007). Gemeinsam mit der Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau wird zurzeit für die Ortsdurchfahrt Wöschnau ein Betriebs- und Gestaltungskonzept erarbeitet. Bestandteil dieses Konzepts sind insbesondere auch die beiden Knoten Haupt- / Schachenstrasse und Haupt- / Eppenbergstrasse / Dammweg. Es ist vorgesehen, die entsprechenden Erschliessungspläne Ende 2012 zusammen mit diesem Lärmsanierungsprojekt öffentlich aufzulegen. Allfällige Lärmsanierungsmassnahmen - wie von einigen Einsprechern beantragt - werden Gegenstand dieser Auflage sein.

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan (Strassenplan) über die „Hauptstrasse H5, Eppenbergstrasse bis Mühlerain, Pförtneranlage Wöschnau mit Busspur" in Eppenberg-Wöschnau, zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planauflage erfolgte vom 9. August 2006 bis 8. September 2006. Innert der Auflagefrist gingen **8 Einsprachen** ein.

Einsprecher sind:

- Nr. 1: Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, 5012 Eppenberg-Wöschnau
- Nr. 2: Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach
- Nr. 3: Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd
- Nr. 4: Gewerbeverein Däniken, p.A. Gewerbeverein Niederamt, Köllikerstrasse 115, 5014 Gretzenbach
- Nr. 5: Verein Niederamt Plus, Im Grund 15, 5014 Gretzenbach
- Nr. 6: Urs Bruttel, Rain 42, 5000 Aarau, vertreten durch Dr. Markus Siegrist Krähenbühl, RA, Siegrist Ries & Partner, Bleichemattstrasse 43, Postfach, 5001 Aarau
- Nr. 7: Johannes Brons, Hauptstrasse 7, 5012 Wöschnau, vertreten durch Dr. Markus Siegrist Krähenbühl, RA, Siegrist Ries & Partner, Bleichemattstrasse 43, Postfach, 5001 Aarau
- Nr. 8: Fritz Bürgisser, Mühlerain 94, 5012 Wöschnau.

Die Einsprachen Nrn. 3 und 7 wurden zufolge Vergleichs zurückgezogen und sind von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

2. Erwägungen

2.1 Verkehrstechnische Auswirkungen der Pförtneranlage

Verkehrsmodelluntersuchungen (Bericht Modelluntersuchungen Ernst Basler + Partner, 5. November 2004) zeigen auf, dass aufgrund der „Pförtnerung Wöschnau" die H5 durch Aarau entlastet wird, jedoch ein erhöhter Druck auf die Ortsverbindungsstrasse Schönenwerd - Oberentfelden als Alternativroute entsteht. Vor allem ortskundige Automobilisten könnten diese Route als Alternative benutzen. Die Verkehrszunahme führt aber nicht zu einer kritischen Belastung bezüglich Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit. Mit der bereits erfolgten Abtretung der Kantonsstrasse Schmiedengasse - Riedbrunnenstrasse an die Gemeinde Schönenwerd beabsichtigt die Gemeinde die Einführung von Tempo 30. Damit kann der Widerstand auf dieser Alternativroute erhöht und die Gefahr des Ausweichens minimiert werden.

Auf dem weiter westlich liegenden Übergang Gretzenbach - Kölliken ergeben sich durch die Pförtnerung nur unbedeutende Verkehrsverlagerungen.

2.2 Auswirkungen von Pförtneranlagen auf die Lärmbelastung

Strassenlärm besteht grundsätzlich aus zwei Komponenten, dem Antriebsgeräusch des Motors und dem Rollgeräusch der Reifen auf dem Strassenbelag. Fährt ein Auto langsamer als 40 km/h, so überwiegt das Antriebsgeräusch. Bei höheren Fahrgeschwindigkeiten dominiert hingegen das Rollgeräusch und bestimmt damit den gesamten Lärmpegel. Bei der Stauphase ist somit der Lärmpegel kleiner als bei der Vorbeifahrt mit 50 km/h. Ein kurzer Anstieg des Lärmpegels wird durch die An- und Wegfahrtvorgänge erreicht. Nach der Auffassung von Lärmexperten werden aber die Anfahrten und Bremsvorgänge durch den tieferen Lärmpegel in den Warteposition wieder aufgefangen. Experten sprechen sogar tendenziell von einer Lärmpegelreduktion. Über das subjektive Empfinden der unmittelbar Betroffenen durch die „stop and go"-Situation und

die Frequenzverschiebungen liegen keine Untersuchungen vor. Die tiefen (unter 100 Hz) und die hohen (ab 4'000 Hz) Töne werden etwas lauter, der Gesamtpegel nimmt jedoch ab. Für die Beurteilung, ob die gesetzlichen Rahmenbedingungen (wahrnehmbare Zunahme des Schallpegels) eingehalten werden können, wird der Gesamtschallpegel verwendet. Der Gesamtschallpegel nimmt durch den Betrieb einer Pförtneranlage nicht zu. Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Gemäss dem Untersuchungsbericht des Akustikbüros Grolimund + Partner AG, Bern, vom 24. Oktober 2007 werden die theoretischen Aussagen durch die Messungen bestätigt. Die Lärmbelastungen nehmen mit dem Betrieb einer Pförtneranlage tendenziell (minus 1,1 bis 1,4 dBA) eher etwas ab.

2.3 Lufthygienische Auswirkungen von Pförtneranlagen

Gemäss dem Gutachten „Immissionsabschätzung im Gebiet Wöschnau", Meteotest vom 17. Januar 2007, führt der Pförtner unter Annahme von 4 Staustunden pro Tag in einem Strassenabstand von 2 m im Staubereich zu einer Zunahme der NO_2-Belastung um 1,1 µg/m³. In einem Abstand von 5 m sinkt die Belastungszunahme bereits unter 1 µg/m³.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass durch die Inbetriebnahme der Pförtneranlage keine übermässigen zusätzlichen NO_2-Immissionen und insbesondere keine neuen Überschreitungen des Grenzwertes gemäss Eidg. Luftreinhalteverordnung von 30 µg/m³ (Jahresmittel) zu erwarten sind.

2.4 Behandlung der Einsprachen

2.4.1 Prozessuale Voraussetzungen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch einen Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. d PBG). Im dargestellten Sinne kann nur Einsprache erheben, wer in einer qualifizierten Nähe zum Streitgegenstand (Anfechtungsobjekt) steht und somit vom Projekt mehr betroffen ist als irgendein Bürger.

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Hauptstrasse H5, Eppenbergstrasse bis Mühlerain, Pförtneranlage Wöschnau mit Busspur" sind daher vor allem Personen zur Einsprache legimitiert, die in unmittelbarer Nähe der auf der bestehenden Kantonsstrasse geplanten Massnahmen wohnen und dadurch möglicherweise Nachteile zu gewärtigen haben (z. B. wegen einer Landabtretung, durch Erschütterungen, Lärm, Staub, Mehrverkehr etc.). Grundsätzlich nicht einspracheberechtigt sind Personen, die bloss geltend machen, sie würden regelmässig die betroffene Strasse befahren und sie seien mit verkehrstechnischen Massnahmen nicht einverstanden. Insbesondere Personen, deren Liegenschaften nicht direkt an den Umgestaltungsperimeter angrenzen, sind zur Erhebung einer Einsprache nur dann befugt, wenn sie vom Projekt stärker als die Allgemeinheit betroffen sind.

Vereine und Verbände sind nur beschränkt zur Einsprache legitimiert. Nach § 16 Abs. 2 PBG zur Einsprache legitimiert sind Regionalplanungsorganisationen und kantonale Vereinigungen, die sich nach ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden.

Einwohnergemeinden sind zur Wahrung öffentlicher Interessen zur Ergreifung von Rechtsmitteln befugt, wenn ein Vorhaben die Gemeinde in ihrem Autonomiebereich berührt, zum Beispiel aufgrund der Auswirkungen auf die Ortsplanung.

In diesem Sinne ist die Legitimation zur Einsprache, also die Befugnis, Einsprache zu erheben, in jedem einzelnen Fall zu prüfen.

2.4.2 Anpassungen aufgrund Einspracheverhandlungen

Zufolge der Verhandlungen mit den Einsprechern und weiteren Optimierungen ergeben sich gegenüber den vom 9. August 2006 bis 8. September 2006 öffentlich aufgelegten Erschliessungsplänen folgende Anpassungen:

- Entlang der Stützmauer im Bereich der Grundstücke GB Nr. 349 und GB Nr. 258 ist neu ein Bankett vorgesehen. Der Verkehrsmast wird - statt auf dem Grundstück GB Nr. 258 des Einsprechers Nr. 6 - neu in dieses Bankett des Kantonsstrassenareals verlegt. Weil das Kantonsstrassenareal in diesem Bereich sehr breit ist, ist aufgrund dieser Verschiebung der Fahrspuren und des kombinierten Rad- / Gehwegs um ca. 1 m nach Norden kein Landerwerb nötig.

- Die Mittelinsel nördlich der Liegenschaft Hauptstrasse Nr. 7 wird zugunsten eines Linksabbiegers von Aarau her auf das Grundstück GB Nr. 324 des Einsprechers Nr. 7 unterbrochen.

- Die Ausfahrt ab Grundstück GB Nr. 324 ist in beide Richtungen (Olten und Aarau) möglich.

- Entlang der Grundstücke GB Nr. 248 und 324 (Abschnitt Eppenbergstrasse bis Abstellplatz) bleibt der südliche Gehweg bestehen.

- An das Grundstück GB Nr. 324 des Einsprechers Nr. 7 wird vom Kantonsstrassenareal eine Fläche von ca. 53 m^2 abgetreten.

Aufgrund dieser Anpassungen ist weder eine Neuauflage des Erschliessungsplanes erforderlich noch müssen zusätzlich betroffene Dritte im Sinne von § 19 PBG ins Verfahren einbezogen werden.

2.4.3 Einsprache Nr. 1: Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau

Die Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau befürchtet Ausfahrtsbehinderungen von Eppenberg in Richtung Schönenwerd und Aarau aufgrund der Staulänge über den Knoten Haupt- / Eppenbergstrasse hinaus. Es sollen die Auswirkungen des neuen Staffeleggzubringers, der Sperrung Ziegelrainstrasse, des Kreisels beim Regierungsplatz sowie allfällige Sperrungen der Durchfahrtsrouten Eppenberg / Schönenwerd - Entfelden auf den Verkehr, insbesondere auf die Staulänge beim Pförtner Wöschnau aufgezeigt werden. Für die Besucher der Gewerbebetriebe seien Massnahmen (z. B. Benützung der Busspur) zur besseren Erreichbarkeit zu definieren. Mit der Realisierung der Busspur sollen die entsprechenden Lärmschutzmassnahmen realisiert werden. Sie bemängelt im Weiteren, dass keine Massnahmen zur Reduktion der negativen Beeinflussung der Luftqualität vorgesehen sind.

Eine Staulänge über die Busspur hinaus behindert die Zufahrt der Busse auf dieselbe massiv und liegt somit nicht im Sinne des Projekts. Mittels Schlaufen wird deshalb die jeweilige Rückstaulänge erfasst und der Verkehr an der Dosieranlage gesteuert. Gemäss Artikel 18 Absatz 2c der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11) ist das freiwillige Halten auf Strassenverzweigungen untersagt. Der Knoten Haupt- / Eppenbergstrasse wäre somit auch im Falle eines Rückstaus über die Busspur hinaus verkehrsfrei zu halten, womit die Ausfahrt von Eppenberg jederzeit möglich ist.

Im Rahmen des „Verkehrsmanagement Region Aarau", Stand November 2011, wurden für die Verkehrstrendentwicklungen gestützt auf das Monitoring „Staffelegg" vom März 2011 Belastungs- und Kapazitätsberechnungen erarbeitet. Dabei weist insbesondere die Hauptstrasse Richtung Innenstadt von Aarau in der Abendspitzenstunde keine wesentliche Verkehrszunahme bis

2020 auf. Vielmehr soll der Verkehr über die Schachenstrasse um die Innenstadt von Aarau herum geführt werden, so dass auf dieser eine Verkehrszunahme prognostiziert ist.

Für eine bessere Erreichbarkeit des Gewerbebetriebs Hauptstrasse Nr. 7 (Vin Sale) wird die Mittelinsel unterbrochen (vgl. Kap. 2.4.2). Damit ist neu zum Verkaufsladen eine direkte Zufahrt von Aarau her möglich. Weitere Massnahmen, insbesondere die Mitbenützung der Busspur für die Besucher der Gewerbebetriebe, sind nicht erforderlich.

Betreffend den Lärmbelastungs- und lufthygienischen Auswirkungen des Projekts „Pförtneranlage" gelten die Erläuterungen gemäss den Kap. 2.2 und 2.3. Das Lärmsanierungsprojekt „Hauptstrasse H5 in Wöschnau" wird zusammen mit dem Erschliessungsplan der „Ortsdurchfahrt Wöschnau" voraussichtlich Ende 2012 öffentlich aufgelegt. Allfällige Lärmschutzmassnahmen, welche im Übrigen nicht durch die vorliegende Planung verursacht werden, sind somit Gegenstand des nachfolgenden Verfahrens.

Die Einsprache erweist sich deshalb als unbegründet. Sie ist im Wesentlichen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.4.4 Einsprache Nr. 2: Einwohnergemeinde Gretzenbach

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach beantragt, auf die Pförtneranlage Wöschnau mit Busspur zu verzichten. Das Auflageverfahren sei aufgrund unvollständiger und mangelhaften Unterlagen als rechtsungenüglich und somit nichtig zu erklären. Es sei ein Gesamtkonzept unter Einbezug der geplanten Pförtneranlage in Olten vorzulegen sowie die Auswirkungen und Mehrbelastungen für Gretzenbach durch nachvollziehbare Untersuchungen aufzuzeigen. Dies ohne und mit den - damals - erwarteten Schliessungen der Verbindungsstrassen Schönenwerd - Oberentfelden und Eppenberg - Unterentfelden.

Wie in den Modelluntersuchungen (vgl. Kap. 2.1) aufgezeigt, sind die Auswirkungen auf die Verbindungsstrasse Gretzenbach - Kölliken vernachlässigbar.

Mit Urteil vom 6. März 2008 hat das Verwaltungsgericht zudem entschieden, dass die Entfelderstrasse in Schönenwerd ab Waldgrenze bis Kantonsgrenze nicht mit einem Verbot für Motorwagen und Motorräder versehen werden darf. Die Befürchtungen der Einsprecherin, dass als Folge einer solchen Sperrung Ausweichverkehr das Strassennetz in Gretzenbach zusätzlich belaste, sind somit hinfällig.

Die zur Legitimitation erforderliche besondere Betroffenheit der Gemeinde Gretzenbach von der vorliegenden Planung ist weder dargetan noch ersichtlich.

Auf die Einsprache Nr. 2 der Einwohnergemeinde Gretzenbach ist demnach nicht einzutreten.

2.4.5 Einsprachen Nrn. 4 und 5: Gewerbeverein Däniken und Verein Niederamt Plus

Beide Vereine erfüllen die prozessualen Voraussetzungen für Einsprachen gemäss Kap. 2.4.1 nicht.

Auf die Einsprachen Nrn. 4 und 5 des Gewerbevereins Däniken und des Vereins Niederamt Plus ist demnach nicht einzutreten.

2.4.6 Einsprache Nr. 6: Urs Bruttel, Rain 42, 5000 Aarau, vertreten durch Dr. Markus Siegrist-Krähenbühl, Siegrist Ries & Partner, Rechtsanwälte und Notariat, Bleichemattstrasse 43, Postfach, 5001 Aarau

Der Einsprecher verlangt die Abweisung des Projekts „Hauptstrasse H5, Pförtneranlage Wöschnau mit Busspur". Nebst der Prüfung von Varianten soll ein anderer Standort für die Pförtneranlage festgesetzt werden. Auf dem Grundstück GB Nr. 258 des Einsprechers sollen keine Verkehrsmasten und Steuerungsanlagen vorgesehen werden. Die Ein- und Ausfahrt Mühlerain in die Hauptstrasse soll mit einer Lichtsignalanlage geregelt werden, welche ein Zirkulieren von und nach Aarau und Schönenwerd erlaubt. Im Weiteren seien ein koordiniertes Verfahren - welches dem Vorsorgeprinzip Rechnung trägt - durchzuführen, die Lärmemissionen zu begrenzen, Emissionsbegrenzungen bezüglich Lufthygiene zu verfügen und ein Bedarfsnachweis zu erbringen. Auf der ganzen Länge des Grundstücks GB Nr. 258 sei eine 2 m hohe Lärmschutzwand auf die bestehende Mauer anzubringen.

Gegenüber dem Auflageplan wurde die Busspur im Bereich des Grundstücks GB Nr. 258 leicht nach Norden verschoben. Dadurch kann der Verkehrsmast der Pförtneranlage auf dem Bankett, welches entlang der Stützmauer verläuft, installiert werden. Das Grundstück GB Nr. 258 des Einsprechers wird somit vom Verkehrsmast und von Steuerungsanlagen nicht mehr tangiert.

Der Knoten Mühlerain ist vom Projekt „Pförtneranlage mit Busspur" nicht tangiert und liegt daher auch ausserhalb des Geltungsbereiches des Erschliessungsplanes. Weil am Verkehrsregime des Knotens keine Änderungen vorgesehen sind, wird von einer Lichtsignalanlage abgesehen.

Betreffend den Lärmbelastungs- und lufthygienischen Auswirkungen des Projekts „Pförtneranlage" gelten die Erläuterungen gemäss den Kap. 2.2 und 2.3.

Das Lärmsanierungsprojekt „Hauptstrasse H5 in Wöschnau" wird zusammen mit dem Erschliessungsplan der „Ortsdurchfahrt Wöschnau" voraussichtlich Ende 2012 öffentlich aufgelegt. Allfällige Lärmschutzmassnahmen, welche ohnehin nicht durch den vorliegenden Erschliessungsplan nötig werden, sind Gegenstand dieses nachfolgenden Verfahrens.

Mit Ausnahme der in Kap. 2.4.2 erwähnten Anpassungen ist die Einsprache Nr. 6 von Urs Bruttel, Rain 42, 5000 Aarau, vertreten durch Dr. Markus Siegrist-Krähenbühl, Siegrist Ries & Partner, Rechtsanwälte und Notariat, Bleichemattstrasse 43, Postfach, 5001 Aarau, demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.4.7 Einsprache Nr. 8: Fritz Bürgisser, Mühlerain 94, 5012 Wöschnau

Der Einsprecher beantragt die Zurückweisung des Bauvorhabens. Er ist Eigentümer des Grundstücks GB Nr. 349. Es seien Riss- und Zustandsprotokolle über die Liegenschaft, Stützmauern und Gebäude des Einsprechers vor Baubeginn zu erstellen sowie eine Versicherung zwecks Übernahme allfälliger Schäden aufgrund der Bauarbeiten abzuschliessen. Die Kosten zur Sicherung von Liegenschaft, Stützmauer, Werkleitungen seien zu übernehmen und ein Minderwert der Liegenschaft als Folge des Bauvorhabens zu entschädigen. Im Weiteren verlange er die Erstellung von Lärmschutzmassnahmen (z. B. Wände).

Mit der vorliegenden Planung sind keine baulichen Massnahmen verbunden, welche die vom Einsprecher befürchteten Auswirkungen auf dessen Liegenschaft haben könnten.

Betreffend den Lärmbelastungs- und lufthygienischen Auswirkungen des Projekts „Pförtneranlage" gelten die Erläuterungen gemäss den Kap. 2.2 und 2.3.

Das Lärmsanierungsprojekt „Hauptstrasse H5 in Wöschnau" wird zusammen mit dem Erschliessungsplan der „Ortsdurchfahrt Wöschnau" voraussichtlich Ende 2012 öffentlich aufgelegt. Allfällige Lärmschutzmassnahmen, welche jedoch nicht auf diesen Erschliessungsplan zurückgeführt werden können, sind Gegenstand dieses nachfolgenden Verfahrens.

Die Einsprache Nr. 8: Fritz Bürgisser, Mühlerain 94, 5012 Wöschnau, ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.4.8 Kosten / Entschädigung Einspracheverfahren

Das erstinstanzliche Einspracheverfahren ist kosten- und entschädigungslos. Es sind deshalb weder Kosten aufzuerlegen noch Parteientschädigungen zuzusprechen.

2.5 Gesamtwürdigung

Der vorliegende Erschliessungsplan erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 69 PBG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 PBG. Er ist zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1 Die Einsprachen Nrn. 3 und 7 werden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.2 Auf die Einsprachen Nrn. 2, 4 und 5 wird nicht eingetreten.

3.3 Die Einsprachen Nrn. 1, 6 und 8 werden, mit Ausnahme der Anpassungen gemäss Kap. 2.4.2, im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3.4 Kosten werden keine erhoben, Parteientschädigungen keine zugesprochen.

3.5 Der Erschliessungsplan „Hauptstrasse H5, Pförtneranlage Wöschnau mit Busspur" in Eppenberg-Wöschnau (Situationsplan 1:500), wird mit den Anpassungen gemäss Kap. 2.4.2 genehmigt.

3.6 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) zu.

3.7 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (por/sch), mit 2 genehmigten Plänen (später)
Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan (später)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 5012 Eppenberg-Wöschnau, mit 1 gen. Plan (später)
Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 5012 Eppenberg-Wöschnau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Tiefbau / Strassen 1, Entfelderstrasse 22, Postfach, 5001 Aarau, mit 1 genehmigten Plan (später)
Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, 5012 Eppenberg-Wöschnau **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd **(Einschreiben)**
Gewerbeverein Däniken, p.A. Gewerbeverein Niederamt, Köllikerstrasse 115, 5014 Gretzenbach **(Einschreiben)**
Verein Niederamt Plus, Im Grund 15, 5014 Gretzenbach **(Einschreiben)**
Siegrist Ries & Partner, Dr. Markus Siegrist Krähenbühl, Rechtsanwalt, Bleichemattstrasse 43, Postfach, 5001 Aarau **(Einschreiben)**
Fritz Bürgisser, Mühlerain 94, 5012 Wöschnau **(Einschreiben)**
Amt für Verkehr und Tiefbau (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Eppenberg-Wöschnau: Genehmigung Erschliessungsplan „Hauptstrasse H5, Pförtneranlage Wöschnau mit Busspur in Eppenberg-Wöschnau [Situationsplan 1:500]")